

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2022	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juli 2022	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
11.07.22	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... <i>Ändert FFN 305-65</i>	402
02.07.22	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung..... <i>Ändert FFN 83-60</i>	407
04.07.22	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	411

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2022 beträgt € 79,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 4,88. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 3,90 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

## **Zehnte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz\*)**

**Vom 11. Juli 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GVBl. S. 788), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1851 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„1851	Genehmigung, Zustimmung und Überwachung nach Art. 9 Absatz 1 i.V.m. Art. 10, 13 bis 16, 17 Absatz 2, 35, 37, 40 bis 42, 44 bis 46 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006		“

2. Nach Nr. 1851 werden als Nr. 18511 und 18512 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„18511	Einzelgenehmigungen, Sammelgenehmigungen oder Zustimmung nach Art. 9 Abs. 1, ggf. i.V.m. Art. 10, 13 bis 15, 17 Abs. 2, Art. 35, 37, 40 bis 42, 44 bis 46 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	nach Zeitaufwand	
18512	Prüfung der einzelnen Begleitscheine bei der Verbringung aufgrund einer Sammelgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006		25“

3. Nr. 342 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„342	Phytosanitäre Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit, Pflanzenbeschau, Anforderungen an Anbaumaterial / Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) 2016/2031, der Verordnung (EU) 2017/625 und den jeweils zugehörigen Durchführungsrechtsakten sowie nach der Anbaumaterialverordnung (AGOZV)		“

\*) Ändert FFN 305-65

4. Nr. 34212 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34212	Bearbeitung und/oder Weiterleitung eines Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und Pflanzenvermehrungsmaterial (GGED-PP) nach Verordnung (EU) 2017/625, auch online mittels TRACES NT		25“

5. Nr. 3423 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„3423	Exportabfertigung, Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, Vorausfuhrzeugnis (VAZ) oder Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen, pflanzliche Erzeugnisse und Pflanzenvermehrungsmaterial (GGED-PP)		“

6. Nr. 34234 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34234	Phytopsanitäre Exportabfertigung von Containersendungen als Voraussetzung für die Erstellung von Vorzeugnissen zur innergemeinschaftlichen Verwendung (Vorausfuhrzeugnis) oder Pflanzengesundheitszeugnissen nach Art. 100ff. der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	“

7. Nr. 34241 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34241	Aufnahme in das amtliche Unternehmerregister einschließlich Datenaufnahme und Vergabe oder Entzug einer Registriernummer nach Art. 65 bis 67 der Verordnung (EU) 2016/2031 oder § 3 der Anbaumaterialverordnung	nach Zeitaufwand	“

8. Nr. 34242 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34242	Ermächtigung oder Entzug der Ermächtigung zum Ausstellen von Pflanzpässen nach Art. 89 bzw. Art. 92 der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	“

9. Die Nr. 342421 und Nr. 342422 werden aufgehoben.

10. Die Nr. 34246 und Nr. 342461 werden aufgehoben.

11. Die bisherige Nr. 342462 wird Nr. 34246 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34246	Ermächtigung und jährliche Überwachung registrierter Unternehmer, die im Gebiet der Union die Markierung für Verpackungsmaterial aus Holz anbringen nach Art. 98 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	“

12. Die Nr. 342463 wird aufgehoben.

13. Die bisherige Nr. 342464 wird Nr. 34247 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34247	Anerkennung eines Prüfunternehmens nach Art. 98 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031 i.V.m. der JKI-Leitlinie zur Anwendung des IPPC-Standards ISPM 15	nach Zeitaufwand	“

14. Die Nr. 342465 und Nr. 342466 werden aufgehoben.

15. Die bisherige Nr. 342467 wird Nr. 34248 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34248	Überprüfung von behandelten Holzverpackungen hinsichtlich der korrekt durchgeführten Behandlung nach der Leitlinie zum IPPC-Standard nach Art. 98 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	“

16. Nr. 342531 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„342531	vorgeschriebene Mindestkontrolle nach Verordnung (EU) 2017/625 (Pflanzenbestände, Warenbücher bei Importeuren und Exporteuren)	nach Zeitaufwand	“

17. Die bisherigen Nr. 3431 bis 3438 werden durch folgende Nr. 34301 bis 34311 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„34301	Benennung oder Genehmigung der Nutzung von Quarantänestationen oder geschlossenen Anlagen nach Art. 60 Abs. 1, Buchst. a bis c der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	
34302	Amtliche Kontrollen nach § 59 PflSchG und nach der Verordnung (EU) 2017/625	nach Zeitaufwand	
34303	Genehmigungen für befristete Ausnahmen zur Einfuhr für die Zwecke amtlicher Tests, für wissenschaftliche Zwecke oder für Bildungszwecke, Versuche, Sortenauslese bzw. Züchtungsvorhaben verwendete Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nach Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/829 i.V.m. Art. 48 der Verordnung (EU) 2016/2031	nach Zeitaufwand	
34304	Anordnungen nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften		
343041	Anordnungen nach § 5 PflGesG i.V.m. § 11 des Hessischen Gesetztes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	nach Zeitaufwand	
343042	Behördliche Anordnung nach § 60 PflSchG zur unverzüglichen Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15 PflSchG		50
34305	Registrierung einer Anzeige nach § 10 PflSchG	nach Zeitaufwand	
34306	Genehmigung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, ggf. auch i.V.m. § 17 PflSchG	nach Zeitaufwand	
34307	Genehmigung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 1 PflSchG	je Antrag	50
34308	Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG		
343081	Genehmigung nach § 22 Abs. 2 PflSchG für ein Anwendungsgebiet	je Antrag für einen Betrieb	50
343082	zusätzlich zu Nr. 343091 je beantragtes Anwendungsgebiet	jeder weitere Antrag für einen Betrieb	15
34309	Registrierung einer Anzeige nach § 24 PflSchG	nach Zeitaufwand	
34310	Genehmigung einer Ausnahme nach § 11 der Anbaumaterialverordnung	nach Zeitaufwand	
34311	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV	nach Zeitaufwand	“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister der Finanzen  
Boddenberg

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung\*)

Vom 2. Juli 2022

Aufgrund des

1. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),
3. § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 3, § 7e Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 22g Abs. 1 und 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

verordnet die Landesregierung,

4. § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben in den Bereichen der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, der Dorf- und Regionalentwicklung und des ländlichen Tourismus vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 635),
5. § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 bis 5, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Weingesetzes, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362),
6. § 10 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 32c Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5259), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
7. § 14 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 31 der Weinüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2016 (BGBl. I S. 2), jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Weingesetzes und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, im Fall der Nr. 4 im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weinrecht und zur Reblausbekämpfung vom 2. Dezember 2010 (GVBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2017 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a            Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen.“

- b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10            Meldung von Flächen zur Eisweinerzeugung“.

- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11            Bezeichnung „Classic“.

- d) Die Angaben zu den Anlagen 4 bis 7 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Anlage 4  
(zu § 9 Abs. 2)            Natürliche Mindestalkoholgehalte

Anlage 5 (zu § 12)            Geographische Angaben

Anlage 6  
(zu § 13 Abs. 1)            Muster zur Führung des Herbstbuches“.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „6. April 2017“ durch die Angabe „16. Juli 2022“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Wörter „Weinbauamt – Walluferstraße“ durch die Wörter „Weinbau - Wallufer Straße“ ersetzt.

- c) In Satz 5 werden die Wörter

„Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz“

durch die Wörter

„Abteilung Ländlicher Raum und Denkmalschutz“

und die Angabe

„Hauptabteilung  
Amt für ländlichen Raum  
Rheinstraße 94  
64295 Darmstadt“

durch die Angabe

„Fachbereich Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Ländlicher Raum  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt“

ersetzt.

\*) Ändert FFN 83-60

- d) In Satz 6 wird die Angabe „5 und Satz 6“ durch „4 und 5“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission vom 7. April 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzungen (ABl. EU Nr. L 93 S. 12)“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzungen, der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen und Mitteilungen sowie mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der einschlägigen Kontrollen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/561 der Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 60), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2021/1007 der Kommission vom 18. Juni 2021 (ABl. EU Nr. L 222 S. 8)“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 5a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1226 (ABl. EU Nr. L 202 S.5)“ durch die Angabe „130 S. 18, 2017 Nr. L 34 S. 41, 2020 Nr. L 106 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 262)“ ersetzt.
5. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Genehmigungsfreie Pflanzungen  
(zu § 7e des Weingesetzes)

(1) Die genehmigungsfreie Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen sowie die Verlängerung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebplantzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der

Kommission (ABl. EU Nr. L 58 S. 1, 2019 Nr. L 120 S. 34), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/840 (ABl. EU Nr. L 138 S. 74), ist der zuständigen Behörde auf dem von ihr ausgegebenen Formblatt bis spätestens 15. Januar des Jahres der Anpflanzung, der Wiederbepflanzung oder der beabsichtigten Verlängerung mitzuteilen.

(2) Die genehmigungsfreie Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/273, deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Winzers bestimmt sind, ist der zuständigen Behörde spätestens bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres, in dem die Pflanzung erfolgt, mitzuteilen.“

6. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Organisationen zur Verwaltung  
herkunftsgeschützter Weinnamen  
(zu § 22g des Weingesetzes)

Organisationen zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für bestimmte Anbauggebiete (geschützte Ursprungsbezeichnungen) nach § 3 Abs. 1 des Weingesetzes und Landweingebiete (geschützte geografische Angaben) nach § 3 Abs. 2 des Weingesetzes können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie eine Gruppe von Erzeugern vertreten, die für das Gebiet, auf das sich der Herkunftsschutz bezieht, hinreichend repräsentativ im Sinne des § 22g Abs. 3 des Weingesetzes sind.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „9“ das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Rheingau“ die Angabe „nach § 1 Abs. 1 und die Landweingebiete nach § 2“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Hektarertrag für die außerhalb der Weinbaugebiete nach Satz 1 gelegenen Flächen wird auf 150 Hektoliter festgesetzt.“
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „nach § 4 des Agrarmarktstrukturgesetzes anerkannten Erzeugergemeinschaften (Erzeugerzusammenschlüsse)“ durch die Wörter „Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform“ und die Angabe „§ 12 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
9. In § 8b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Weinbetrieb“ durch das Wort „Weinbaubetrieb“ ersetzt.



10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Meldung von Flächen zur Eisweinerzeugung (zu § 33 des Weingesetzes und § 29 Abs. 3 Nr. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Beabsichtigen Weinbaubetriebe,

- a) aus eigenen Weintrauben Prädikatswein mit dem Prädikat „Eiswein“ herzustellen oder
- b) eigene Weintrauben oder aus diesen erzeugten Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein zur Herstellung von Prädikatswein mit dem Prädikat „Eiswein“ an andere abzugeben,

sind diese verpflichtet, dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Betriebsnummer, der Bezeichnung der Gemarkung, der Flur, des Flurstückes, die auf diesem Flurstück angepflanzten Rebsorten sowie die Größe der Fläche, auf der die Weintrauben nach Buchst. a) und b) geerntet werden sollen, zu melden.

(2) Die Meldung muss spätestens am 15. November des Erntejahres bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des von ihr ausgegebenen Formblattes eingegangen sein. Erfolgt die Ernte von Weintrauben, für die die Absicht einer Verwendung nach Abs. 1 besteht, vor Abgabe der Meldung nach Satz 1, ist die Meldung spätestens an dem der Ernte folgenden Werktag abzugeben.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Bezeichnung „Classic“ (zu § 32c der Weinverordnung)“.

- b) Die Angabe „oder „Selection“ nach § 32b der Weinverordnung“ wird gestrichen.

12. In § 12 wird die Angabe „Anlage 6“ durch „Anlage 5“ ersetzt.

13. § 12 wird aufgehoben.

14. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 7“ durch „Anlage 6“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „8“ durch „33“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „9“ durch „31“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „11“ durch „32“ ersetzt.
- d) In Nr. 4 wird die Angabe „Titel III“ durch „Kapitel IV“ ersetzt.
- e) Die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von

Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. EU Nr. L 128 S. 15, 2010 Nr. L 31 S. 20)“ wird durch die Angabe „Delegierten Verordnung (EU) 2018/273“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „21. November 2012 (GVBl. S. 430)“ durch die Angabe „12. September 2018 (GVBl. S. 570)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Weinbergsfläche nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes gehören alle Rebflächen nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Verordnung, sofern sie rechtmäßig bepflanzt sind oder für sie eine Genehmigung zur Bepflanzung besteht. Grundlage für die Berechnung der Abgabe ist die Weinbergsfläche am Ende des vorangegangenen Weinwirtschaftsjahres.“

c) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

17. In § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Genossenschaftsverband“ ein Bindestrich eingefügt und das Wort „Frankfurt“ durch die Wörter „Verband der Regionen“ ersetzt.

18. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. e wird aufgehoben.
- bb) Die Buchst. f und g werden die Buchst. e und f.
- cc) Als neuer Buchst. g wird eingefügt:  
„g) Entgegennahme der Meldung nach § 10 Abs. 1 und 2 Satz 2,“
- dd) Buchst. i wird aufgehoben.
- ee) Die Buchst. j und k werden die Buchst. i und j“.

b) In Nr. 6 Buchst. b wird die Angabe „15. März 2012 (BGBl. I S. 481)“ durch die Angabe „10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „und 3,“ die Angabe „§ 10 Abs. 1 und 2,“ eingefügt und wird die Angabe „§ 14 Abs. 4“ gestrichen.

20. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3.22 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 3.23 bis 3.44 werden die Nr. 3.22 bis 3.43.
- c) Als Nr. 3.44 bis 3.59 werden angefügt:

„3.44	Assmannshausen	Assmannshausen	Frankenthal	Losberg
3.45	Geisenheim	Geisenheim	Kläuserweg	Morschberg
3.46	Hattenheim	Hattenheim	Schützenhaus	Boxberg
3.47	Heppenheim	Heppenheim	Stemmler	Im Landberg
3.48	Hochheim	Hochheim	Domdechaney	Dompräsenz
3.49	Hochheim	Hochheim	Herrnberg	Im Falkenberg
3.50	Hochheim	Hochheim	Hölle	Im Neuenberg
3.51	Hochheim	Hochheim	Stein	Im Mäuerchen
3.52	Hochheim	Hochheim	Königin Viktoria- berg	Dechantenruhe
3.53	Oestrich	Oestrich	Doosberg	Scharfenstein
3.54	Rauenthal	Rauenthal	Baiken	Obere Wieshell
3.55	Rüdesheim	Rüdesheim	Drachenstein	Schirm
3.56	Winkel	Winkel	Dachsberg	Greiffenberg
3.57	Winkel	Winkel	Jesuitengarten	Im Reifstecken
3.58	Winkel	Winkel	Schloßberg	Marienberg
3.59	Winkel	Winkel	Schloßberg	Schlossberg“

21. Die Anlage 4 wird aufgehoben.

22. Die bisherigen Anlagen 5 bis 7 werden die Anlagen 4 bis 6.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 13 zum 1. August 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 2022

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Rhein

Die Ministerin  
für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Hinz

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten  
des Zweiten Staatsvertrages zur  
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)\*)**

**Vom 4. Juli 2022**

Nach § 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 278) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 30. Juni 2022 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 4. Juli 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

---

\*) FFN Anhang Staatsverträge

